

Dipl.-Biol. Karsten Lutz
Bestandserfassungen, Recherchen und Gutachten
Biodiversity & Wildlife Consulting

Bebelallee 55 d
D - 22297 Hamburg

Tel.: 040 / 540 76 11
karsten.lutz@t-online.de

11. Juni 2024

Faunistische Potenzialabschätzung, Brutbestandserfassung und Artenschutzuntersuchung für den B-Plan 62 in Oldenburg i.H.

**Im Auftrag von Deutsche Investment- und
Kapitalbeteiligungsgesellschaft mbH, Hanstedt**



**Abbildung 1: Untersuchungsgebiet (rote Linie) und 1 – km – Umfeld
(Luftbild aus Google-Earth™, Image © Airbus 2024)**

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Bestandsdarstellung von Brutvögeln und Arten des Anhangs IV.....	4
2.1	Gebietsbeschreibung.....	4
2.2	Potenzielle Fledermauslebensräume.....	5
2.2.1	Potenziell vorkommende Fledermausarten	5
2.2.2	Kriterien für potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen	5
2.2.3	Charakterisierung des Gebietes im Hinblick auf die Funktionen für Fledermäuse	7
2.3	Weitere potenzielle Arten des Anhangs IV.....	7
2.4	Brutvögel 2024.....	8
3	Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkungen	10
3.1	Technische Beschreibung	10
3.2	Wirkungen auf Brutvögel	12
3.3	Wirkungen auf Fledermäuse.....	14
4	Artenschutzprüfung.....	15
4.1	Zu berücksichtigende Arten	15
4.1.1	Zu berücksichtigende Lebensstätten von europäischen Vogelarten	16
4.1.2	Zu berücksichtigende Lebensstätten von Fledermäusen.....	17
4.2	Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44.....	17
4.3	Vermeidungsmaßnahme und Kompensationsmaßnahmen	18
5	Zusammenfassung.....	18
6	Literatur.....	19

1 Anlass und Aufgabenstellung



Abbildung 2: Untersuchungsgebiet (Luftbild aus Google - Earth™, Image © Airbus 2024).

In Oldenburg, Am Sandkamp, soll eine Ackerfläche als Wohngebiet ausgewiesen werden. Das Gelände wird überbaut bzw. umgestaltet. Davon können Arten, die nach § 7 (2) Nr. 13 u. 14 BNatSchG besonders oder streng geschützt sind, betroffen sein. Daher wird eine faunistische Potenzialanalyse für geeignete Artengruppen unter besonderer Berücksichtigung gefährdeter und streng geschützter Arten angefertigt. Zu untersuchen ist, ob gefährdete Arten oder artenschutzrechtlich bedeutende Gruppen im Eingriffsbereich vorkommen.

Zunächst ist eine Relevanzprüfung vorzunehmen, d.h. es wird ermittelt, welche Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und welche Vogelarten überhaupt vorkommen. Mit Hilfe von Potenzialabschätzungen und Bestandserfassungen wird

das Vorkommen von Vögeln, Amphibien, Fledermäusen und anderen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ermittelt (Kap. 2). Danach wird eine artenschutzfachliche Betrachtung des geplanten Vorhabens durchgeführt (Kap. 4).

2 Bestandsdarstellung von Brutvögeln und Arten des Anhangs IV

Das Gebiet wurde fünfmal im Frühjahr 2024 von März bis Juni begangen. Dabei wurde insbesondere auf Strukturen geachtet, die für Anhang IV-Arten und Vögel von Bedeutung sind. Die Bäume wurden vom Boden aus einzeln mit dem Fernglas besichtigt und auf potenzielle Fledermaushöhlen untersucht.

Da in der Voreinschätzung wertvolle Arten der offenen Flächen, insbesondere Feldlerche, nicht ausgeschlossen werden konnten, wurde im Frühjahr 2024 eine Brutbestandserfassung der Vögel durchgeführt.

Feldlerchen können mit drei Geländebegehungen (Anfang April, Ende April und im Mai) zuverlässig erfasst bzw. ausgeschlossen werden (SÜDBECK et al. 2005), so dass Begehungen an folgenden Tagen durchgeführt wurden:

13. März 05. April 14. April 15. Mai 09. Juni 2024

Mit diesen Terminen können Feldlerchen zuverlässig erfasst bzw. ausgeschlossen werden.

Auf den Begehungen wurden Vögel optisch und akustisch aufgrund ihrer artspezifischen Gesänge und Rufe erfasst und notiert. Die artspezifischen Erfassungshinweise von SÜDBECK et al. (2005) wurden berücksichtigt.

Die Auswahl der weiteren potenziellen Arten erfolgt einerseits nach ihren Lebensraumsprüchen (ob die Habitate geeignet erscheinen) und andererseits nach ihrer allgemeinen Verbreitung im Raum Oldenburg. Maßgeblich ist dabei für die Brutvögel die aktuelle Avifauna Schleswig-Holsteins (KOOP & BERNDT 2014). Verwendet werden für Fledermäuse die Angaben in BORKENHAGEN (2011) und FFH-BERICHT (2018). Für die Amphibien bieten der Atlas von KLINGE & WINKLER (2005) sowie die Ergebnisse des FFH-Monitorings FÖAG (2023) eine gute Grundlage. Ergänzend wird der unveröffentlichte Arbeitsatlas der Amphibien und Reptilien (FÖAG 2016) herangezogen.

2.1 Gebietsbeschreibung

Das Untersuchungsgebiet umfasst ca. 4,4 ha (Abbildung 2). Es besteht zum größten Teil aus einer langjährig intensiv genutzten Ackerfläche (Getreide, Raps), die allerdings im Frühjahr 2024 brach lag. Entlang des nördlichen Randes befindet

sich im westlichen Abschnitt eine große Gartenhecke, überwiegend aus Thuja. Weiter östlich grenzt ein kleines Waldstück an, das noch weiter östlich in eine Aufforstungsfläche übergeht. Am östlichen Rand befindet sich ein kleines, tief eingeschnittenes Fließgewässer (Graben) mit dichtwüchsiger Gras- und Staudenflur (Brennnessel), das auch nur zeitweilig Wasser führt. Ein kleines Gehölz steht am nordöstlichen Rand. Am Südrand verläuft der asphaltierte Kremsdorfer Weg mit einer Reihe großer Pappeln. Der Westrand grenzt an die vorhandene Straße „Am Sandkamp“ der Siedlung an.

Stehende Gewässer sind nicht vorhanden. Das Fließgewässer am Ostrand ist ein kleiner, nur wenig Wasser führender tief eingeschnittener Graben.

2.2 *Potenzielle Fledermauslebensräume*

Alle Fledermausarten gehören zu den streng geschützten Arten, die nach § 44 BNatSchG besonders zu beachten sind. Zu überprüfen wäre, ob für diese Arten Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Jagdhabitats oder Flugstraßen durch das Vorhaben beeinträchtigt werden. Der Bestand der Fledermäuse wird mit einer Potenzialanalyse ermittelt.

2.2.1 *Potenziell vorkommende Fledermausarten*

Alle potenziell vorkommenden Fledermausarten sind im Anhang IV (streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse) der FFH-Richtlinie aufgeführt und damit auch nach § 7 BNatSchG streng geschützt. Dadurch sind alle Fledermausarten artenschutzrechtlich zunächst gleich zu behandeln

Aufgrund der Verbreitungsübersichten in BORKENHAGEN (2011) und FFH-Bericht 2018 kommen im Raum Oldenburg praktisch alle der in Schleswig-Holstein vorhandenen Arten vor. Eine spezielle Auflistung ist daher zunächst nicht erforderlich. Die folgenden Kapitel berücksichtigen die Anforderungen aller Arten.

2.2.2 *Kriterien für potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen*

Fledermäuse benötigen drei verschiedene wichtige Biotopkategorien, die als Lebensstätten im Sinne des § 44 BNatSchG gelten können: Sommerquartiere (verschiedene Ausprägungen) und Winterquartiere als Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Jagdreviere (Nahrungsräume). Zu jeder dieser Kategorien wird ein dreistufiges Bewertungsschema mit geringer, mittlerer und hoher Bedeutung aufgestellt.

- geringe Bedeutung: Biotop trägt kaum zum Vorkommen von Fledermäusen bei. In der norddeutschen Normallandschaft im Überschuss vorhanden. Diese Biotope werden hier nicht dargestellt.
- mittlere Bedeutung: Biotop kann von Fledermäusen genutzt werden, ist jedoch allein nicht ausreichend um Vorkommen zu unterhalten (erst im Zusammenhang mit Biotopen hoher Bedeutung). In der norddeutschen Normallandschaft im Überschuss vorhanden, daher kein limitierender Faktor für Fledermausvorkommen .
- hohe Bedeutung: Biotop hat besondere Qualitäten für Fledermäuse. Für das Vorkommen im Raum möglicherweise limitierende Ressource.

2.2.2.1 Winterquartiere

Winterquartiere müssen frostsicher sein. Dazu gehören Keller, Dachstühle in großen Gebäuden, alte, große Baumhöhlen, Bergwerksstollen.

- mittlere Bedeutung: Altholzbestände (mind. 50 cm Stammdurchmesser im Bereich der Höhle) mit Baumhöhlen; alte, nischenreiche Häuser mit großen Dachstühlen.
- hohe Bedeutung: alte Keller oder Stollen; alte Kirchen oder vergleichbare Gebäude; bekannte Massenquartiere

2.2.2.2 Sommerquartiere

Sommerquartiere können sich in Gebäuden oder in Baumhöhlen befinden.

- mittlere Bedeutung: ältere, nischenreiche Wohnhäuser oder Wirtschaftsgebäude; alte oder strukturreiche Einzelbäume oder Waldstücke.
- hohe Bedeutung: ältere, nischenreiche und große Gebäude (z.B. Kirchen, alte Stallanlagen); Waldstücke mit höhlenreichen, alten Bäumen; bekannte Wochenstuben.

2.2.2.3 Jagdreviere

Fledermäuse nutzen als Nahrungsräume überdurchschnittlich insektenreiche Biotope, weil sie einen vergleichsweise hohen Energiebedarf haben. Als mobile Tiere können sie je nach aktuellem Angebot Biotope mit Massenvermehrungen aufsuchen und dort Beute machen. Solche Biotope sind i.d.R. Biotope mit hoher Produktivität, d.h. nährstoffreich und feucht (eutrophe Gewässer, Sümpfe). Alte, strukturreiche Wälder bieten dagegen ein stetigeres Nahrungsangebot auf hohem Niveau. Diese beiden Biotoptypen sind entscheidend für das Vorkommen von Fledermäusen in einer Region.

- mittlere Bedeutung: Laubwaldparzellen, alte, strukturreiche Hecken; Gebüschsäume / Waldränder; Kleingewässer über 100 m², kleine Fließgewässer, altes strukturreiches Weideland, große Brachen mit Staudenfluren.
- hohe Bedeutung: Waldstücke mit strukturreichen, alten Bäumen; eutrophe Gewässer über 1000 m²; größere Fließgewässer.

2.2.3 Charakterisierung des Gebietes im Hinblick auf die Funktionen für Fledermäuse

Bei der Begehung des Untersuchungsgebietes wurde nach den oben aufgeführten Lebensraumstrukturen gesucht. Daraus wird die Bewertung der Lebensraumeignung des Untersuchungsgebietes für Fledermäuse abgeleitet.

2.2.3.1 Quartiere

In den Ackerflächen sind Fledermausquartiere nicht möglich.

Die Bäume am Rande des Untersuchungsgebietes wurden untersucht und soweit erreichbar auf potenzielle Fledermaushöhlen überprüft.

Am Nordostrand stehen nur relativ junge Bäume, deren Stämme keine Höhlen aufweisen.

An der Straße „Kremsdorfer Weg“ stehen große Pappeln, deren Stämme ohne Fledermaushöhlen sind. In deren Kronenbereichen, die nicht eingesehen werden können, werden vorsorglich kleine Fledermausquartiere (Spalten, Tagesquartiere für einzelne Individuen) als möglich angenommen. Die Wahrscheinlichkeit, dass dort dauerhaft genutzte Fledermausquartiere sind, ist sehr gering, denn durch die windexponierte Lage und geringe Anbindung an andere, größere Gehölzbestände ist der Standort ungünstig bzw. unattraktiv für Fledermäuse.

2.2.3.2 Jagdgebiete (Nahrungsräume)

Die Reihe großer Pappeln und das kleine Gehölz in der Nordostecke haben das Potenzial für Nahrungsflächen für Fledermäuse. Sie entsprechen den Kriterien für mittlere potenzielle Bedeutung (Kap. 2.2.3.2).

2.3 Weitere potenzielle Arten des Anhangs IV

Oldenburg liegt nach BORKENHAGEN (2011) und FÖAG (2023) nicht im Verbreitungsgebiet der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*).

Im Graben am Ostrand des Untersuchungsgebietes wurden keine Amphibien festgestellt. Es ist dort auch im Frühjahr kein dauerhaftes Wasser vorhanden (selbst im feuchten Frühjahr 2024). Da keine geeigneten Gewässer vorhanden sind, kön-

nen Lebensstätten von Amphibien, Mollusken, Krebsen und Libellen des Anhangs IV nicht vorhanden sein.

Die Käferart Eremit (*Osmoderma eremita*) kann in mächtigen, alten Laubbäumen vorkommen. Die bis zu 7,5 cm großen Larven des Eremiten leben 3-4 Jahre im Mulm von Baumhöhlen, die z.B. von Spechten angelegt worden sind. Eine Larve benötigt zu ihrer Entwicklung mindestens 1 l Mulm. Brutstätte des Eremiten kann fast jeder Laubbaum sein, der einen Mindestdurchmesser von ca. 80 Zentimetern hat und große Höhlungen im Stamm oder an Ästen aufweist. Bevorzugt werden aber die ganz alten Bäume. Solch große Bäume mit großen Höhlungen bzw. Totholzbereichen sind hier nicht vorhanden.

Andere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht zu erwarten, da die übrigen Arten des Anhangs IV sehr spezielle Lebensraumansprüche haben (Trockenrasen, Heiden, Moore, alte Wälder, spezielle Gewässer, marine Lebensräume), die hier nicht erfüllt werden.

In Schleswig-Holstein kommen nur 4 sehr seltene Pflanzenarten des Anhangs IV vor (FFH-BERICHT 2018):

- *Apium repens* (Kriechender Scheiberich) (Feuchtwiesen, Ufer)
- *Luronium natans* (Froschzunge) (Gewässerpflanze)
- *Oenanthe conioides* (Schierlings-Wasserfenchel) (Süßwasserwatten)
- *Hamatocaulis vernicosus* (Firnisländisches Sichelmoos) (Moore, Nasswiesen, Gewässerufer)

Diese Pflanzenarten des Anhangs IV benötigen ebenfalls sehr spezielle Standorte und können hier nicht vorkommen.

2.4 Brutvögel 2024

Die in der Saison 2024 vorhandenen Brutvogelarten sind in Tabelle 1 dargestellt. Arten, deren Vorkommen mit dem Untersuchungszeitraum von März bis Juni ausgeschlossen werden können, z.B. Feldlerchen, werden in der Tabelle nicht aufgeführt.

Alle Vogelarten sind nach § 7 BNatSchG als „europäische Vogelarten“ besonders geschützt. Es kommt keine Art vor, die nach Roter Liste Schleswig-Holsteins (KIECKBUSCH et al 2021) gefährdet ist.

Für die „Arten mit großen Revieren“ wird angenommen, dass die Art zwar im Untersuchungsgebiet brüten kann, das Untersuchungsgebiet aber zu klein für ein ganzes Revier ist. Die Art muss weitere Gebiete in der Umgebung mitnutzen.

Tabelle 1: Artenliste der festgestellten Vogelarten

Potenzielles Vorkommen in den Teilgebieten Offenland (Acker und Grasland); Randgehölz/Knick/Hausgarten (Gehölz): Zahl = in der Saison 2024 festgestellte Anzahl, ○ = nur Nahrungsgebiet, SH: Rote-Liste-Status nach KIECKBUSCH et al. (2021) und DE: nach RYSLAVY et al. (2020). - = ungefährdet; Trend = kurzfristige Bestandsentwicklung nach KIECKBUSCH et al. (2021): -- = Rückgang, / = stabil, + = Zunahme

	SH	DE	Offenl.	Gehölz	Trend
Arten mit sehr großen Revieren					
Eichelhäher <i>Garrulus glandarius</i>	-	-		○	/
Elster <i>Pica pica</i>	-	-		○	/
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	-	-		○	/
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	-	-	○	1	/
Verbreitete Gehölzvögel					
Amsel <i>Turdus merula</i>	-	-	○	2	/
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>	-	-		○	+
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	-	-		1	/
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	-	-		1	+
Kohlmeise <i>Parus major</i>	-	-		○	+
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	-	-		1	+
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	-	-		1	/
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	-	-	○	○	/
Zaunkönig <i>Troglodytes t.</i>	-	-		1	+
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	-	-		1	+
Arten des Offenlandes und seiner Ränder					
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	-	-	○		/
Dorngrasmücke <i>Sylvia communis</i>	-	-		1	/
Fasan <i>Phasianus colchicus</i>	-	-	○	○	/
Hausperling <i>Passer domesticus</i>	-	-	○		/
Sumpfrohrsänger <i>Acrocephalus palustris</i>	-	-	1		/

3 Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkungen

3.1 Technische Beschreibung

Die Ackerfläche wird für ein neues Wohngebiet überbaut werden. Errichtet werden sollen:

- 3-4 geschossige Mehrfamilienhäuser mit insgesamt 90-100 Wohnungen.
- Grundstücke für Einfamilien- und/oder Doppelhäuser,
- Grundstücke für Reihenhäuser,
- eine Kindertagesstätte und
- ein Hospiz.

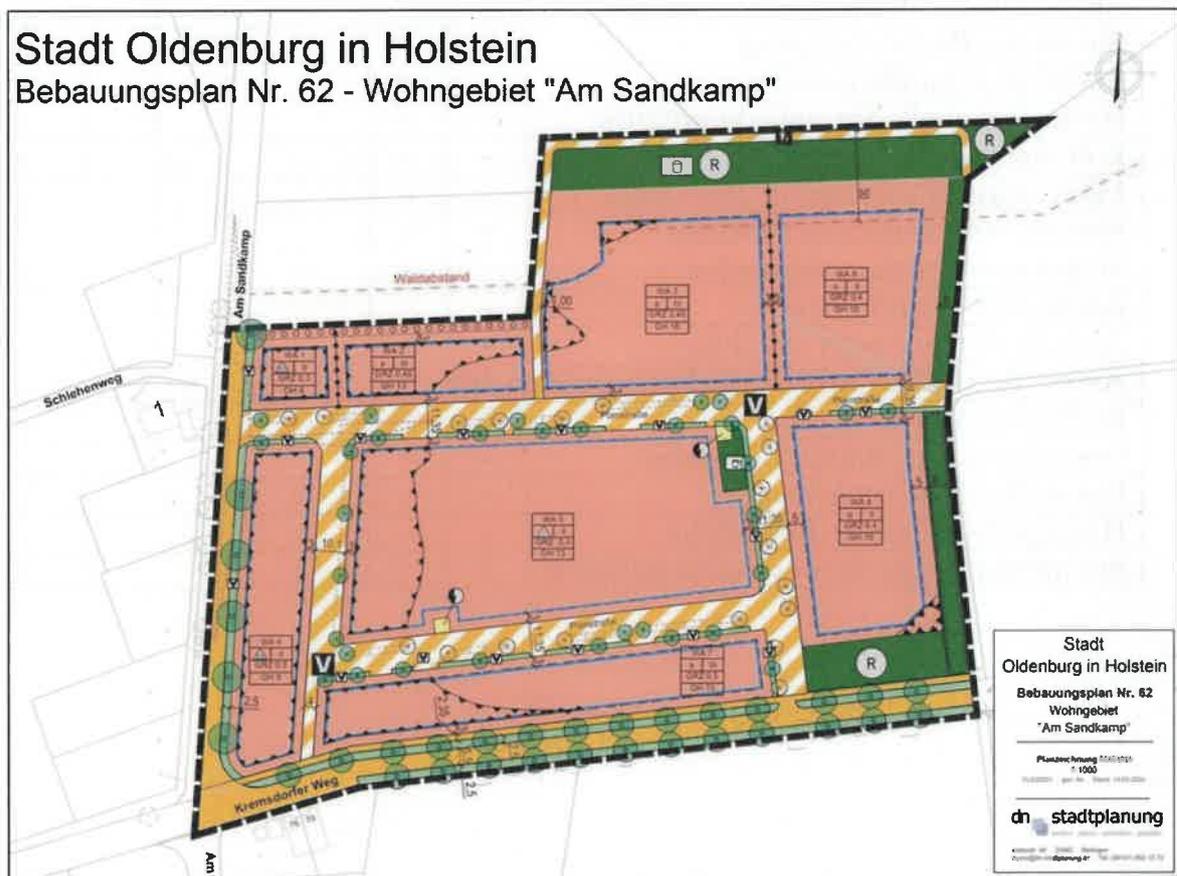


Abbildung 3: B-Plan-Entwurf 14.03.2024, dn-Stadtplanung

Die großen Pappeln am Südrand entlang der Straße „Kremsdorfer Weg“ werden gerodet und durch eine größere Anzahl neuer Straßenbäume ersetzt, so dass sich dort langfristig die Gehölzmasse nicht vermindert.

Eingebettet werden soll das Gebiet in eine Grünstruktur mit Bäumen, Teichen (auch evtl. offenen Gräben), Fußwegen und Verweilflächen mit Bänken. Die neu zu pflanzenden Bäume im Straßenraum werden nach dem Prinzip der Schwammstadt

angelegt, um die Wasserversorgung in Wärmeperioden zu gewährleisten und somit auf den Klimawandel zu reagieren.

Zur weiteren Unterstützung eines positiven Kleinklimas und zur Verdunstung des Regenwassers sollen Gründächer im gesamten Plangebiet versehen werden.

Das Gebiet soll an den Rändern mit privaten Grünflächen versehen werden. Im Norden und Süden sind Flächen für die Regenrückhaltung vorgesehen, die möglichst naturnah gestaltet werden sollten. Im Norden ist zudem ein Gemeinschaftsplatz angeordnet und westlich des WA 5 ist eine Boulebahn vorgesehen.

Die Grünfläche im Osten berücksichtigt den Gewässerschutzstreifen und dient gleichzeitig der Eingrünung des Gebietes zur freien Landschaft.

Zur Begründung des Straßenraums sind an der Planstraße und an der Straße "Am Sandkamp" weitere Baumpflanzungen geplant. Innerhalb der Verkehrsfläche „Planstraße“ sind an den festgesetzten Standorten 32 Hochstamm-Laubbäume in der Baumschulqualität Stammumfang mind. 18 cm, mind. 4 x verpflanzt Straßenbäume zu pflanzen. Entlang der Straße "Am Sandkamp" sind an den festgesetzten Standorten 6 Hochstamm-Laubbäume in der Baumschulqualität Stammumfang mind. 18 cm, mind. 4 x verpflanzt, zu pflanzen. Im Stadtgebiet werden zudem weitere Bäume an anderen Straßen im Sinne einer Kompensation gepflanzt.

Insgesamt werden der Acker und die großen Pappeln am Südrand beseitigt, während die anderen Gehölzflächen und Gehölzränder erhalten bleiben. Mit der Neuschaffung von Gehölzen in der neuen Siedlung, entlang des Kremisdorfer Weges und an anderen Stellen im Stadtgebiet wächst die Gehölzfläche langfristig etwas.

Nach Beendigung der Bauarbeiten werden kleinflächig Ziergrünflächen angelegt werden. Solche Zierflächen werden oft naturfern mit Zierrasen und Neophyten-Gehölzen gestaltet. Sie bieten gewöhnlich nur einer geringen Artenzahl geeignete Lebensmöglichkeiten, erhöhen dennoch langfristig den Gehölzanteil.

Die Wirkungen des Baubetriebes werden im Rahmen des im Hochbau üblichen liegen. Spezielle Arbeiten, die besonderen Lärm oder Schadstoffemissionen verursachen, sind nicht vorgesehen.

Zum Brutvogelschutz wird im Einzelfall zu entnehmender Gehölzbestand gemäß der allgemein gültigen Regelung des § 30 BNatSchG in der Zeit nach dem 30. September und vor dem 01. März beseitigt.



Abbildung 4: Lage der Planung im Luftbild (Luftbild aus Google - Earth™, Image © Airbus 2024).

3.2 Wirkungen auf Brutvögel

Bachstelze und **Haussperling** sind typische Arten der Siedlungen und des Siedlungsrandes. Sie behalten daher ihren Lebensraum bzw. können ihn eventuell ausdehnen.

Der **Sumpfrohrsänger** nutzt die Hochstaudenfluren des Grabens am Ostrand. Diese Situation bleibt erhalten.

Die **Dorngrasmücke** kommt am nördlichen Gehölzrand vor. Diese Situation bleibt durch die Grünfläche am Nordteil erhalten, so dass auch das Brutrevier der Dorngrasmücke erhalten bleibt.

Der **Fasan** behält einen Teil der für ihn bedeutenden Säume am Nord- und Oststrand und kann mit seinem Nahrungsgebiet ansonsten in die weitere Umgebung ausweichen.

Da die Gehölzmenge nicht verringert wird und langfristig erhalten und tendenziell vermehrt wird, verlieren die in Tabelle 1 aufgeführten potenziellen **Brutvogelarten der Gehölze** (Amsel bis Zilpzalp) nicht ihren potenziellen Lebensraum. In

Tabelle 2 sind in einer tabellarischen Übersicht die Wirkungen auf die Arten dargestellt.

Die übrigen **Arten der Tabelle 1 mit großen Revieren** (Eichelhäher bis Ringeltaube) können in die Umgebung ausweichen. Diese Arten gehören zu den Arten deren Bestand in Schleswig-Holstein zunimmt oder auf relativ hohem Niveau stabil ist (KOOP & BERNDT 2014, KIECKBUSCH et al. 2021). Für diese Arten ist eine neue Wohnsiedlung ein mindestens so geeigneter Lebensraum wie ein Acker.

Tabelle 2: Wirkung auf Brutvögel. Begründung der Folgen der Vorhabenswirkungen im Text (siehe I - II).

Art (Anzahl)	Wirkung des Vorhabens	Folgen der Vorhabenswirkungen
Arten mit großen Revieren der Tabelle 1	Kein Verlust von Revieren	Keine Beschädigung von Revieren (I)
Übrige Gehölzvögel der Tabelle 1 (Amsel – Zilpzalp)	Kein Verlust von Revieren.	Keine Beschädigung von Revieren (II)
Bachstelze, Haussperling	Kein Verlust von Revieren.	Keine Beschädigung von Revieren (II)
Dorngrasmücke und Fasan, Sumpfrohsänger	Kein oder nur geringer Verlust des Brut- oder Nahrungshabitats.	Ausweichen möglich (IV)

- I. Die insgesamt anpassungsfähigen **Arten mit großen Revieren** können in die Umgebung ausweichen. Im Umfeld (Abbildung 1) sind genug ähnliche Lebensräume und Gehölzflächen vorhanden, so dass die ökologischen Funktionen erhalten bleiben. Alle Arten finden in begrünten Wohnsiedlungen bessere Lebensbedingungen vor als auf einem Acker.
- II. Die **Gehölzvögel** erfahren keinen dauerhaften Verlust von Lebensräumen. Da alle Arten ungefährdet und in Schleswig-Holstein weit verbreitet sind, führt der Verlust der großen Pappeln nicht zu einer merkbaren Verminderung des Bestandes. Mit dem Aufwachsen der neu gepflanzten Bäume entstehen die Lebensräume wieder neu. Die ökologischen Funktionen im Sinne des § 44 (5) BNatSchG bleiben im räumlichen Zusammenhang erhalten bzw. verbessern sich mit dem Aufwachsen von Gehölzen in der neuen Siedlung.
- III. **Haussperlinge** und **Bachstelze** erfahren mit der neuen Wohnsiedlung tendenziell eine Ausweitung ihres Aktionsraumes, insbesondere durch Dachbegrünungen.
- IV. **Fasan und Dorngrasmücke** verlieren Teile ihrer Lebensräume (Gehölzränder [die nicht mehr an Offenland, sondern Gärten grenzen], Ackerfläche). Dennoch verbleiben Säume im Gebiet und ein Teil der für diese Arten nutzbaren Flächen bleiben erhalten. Zudem kann in die weitere Umgebung östlich

ausgewichen werden, so dass die Funktionen der Säume erhalten bleiben.

Dass Brutreviere so verkleinert werden, dass sie ihre Funktion verlieren, ist nicht zu erwarten.

Der **Sumpfrohrsänger** behält seinen Lebensraum am Graben am Ostrand.

Die hier vorkommenden Vögel gehören sämtlich zu den relativ störungsunempfindlichen Arten des Siedlungs(rand)bereichs. Störwirkungen der Baumaßnahmen im Untersuchungsgebiet werden kaum weiter reichen als der Umfang der Baustelle. Es kommt also nicht zu weit reichenden Störungen.

3.3 Wirkungen auf Fledermäuse

Potenzielle Fledermausquartiere sind nur als kleine Tagesquartiere im Kronenbereich der Pappeln möglich, die gerodet werden sollen (Kap. 2.2.3.1). Solche Quartiere sind in Wäldern, Gehölzen oder Siedlungen i.d.R. weit verbreitet und auch in besserer kleinklimatischer Lage und Umgebung im Umfeld vorhanden (vgl. Abbildung 1, insbesondere Siedlung). Die Fledermäuse können daher voraussichtlich ausweichen und andernorts vergleichbare Quartiere mit den gleichen ökologischen Funktionen finden.

Die potenziellen Nahrungsflächen mittlerer Bedeutung, die Gehölze, werden langfristig nicht verkleinert, sondern tendenziell ausgeweitet. Ein Verlust ist angesichts der potenziell bedeutenderen Flächen der Umgebung unbedeutend. Zudem gelten solche Nahrungsräume nicht als Lebensstätten im Sinne des § 44 BNatSchG (vgl. Kap. 4.1.2). Aufgrund ihres großen Aktionsradius können die potenziell vorhandenen Arten in die Umgebung ausweichen.

Im Falle von Fällungen der potenziellen Tagesquartierbäume, den großen Pappeln am Kremisdorfer Weg (Kap. 2.2.3.1) außerhalb der Winterquartierzeit (01.12. bis 31.01., vgl. Abbildung 5) müssten diese vor Fällung auf einen aktuellen Fledermausbesatz hin kontrolliert werden.

Quartiere in Gehölzen (gemeinsame Darstellung für alle in S.-H. vorkommenden Arten)												
Monat	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Tagesversteck		■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Wochenstube			■	■	■	■	■	■	■	■		
Winterquartier	■	■	■							■	■	■

Quartiere in Bauwerken (gemeinsame Darstellung für alle in S.-H. vorkommenden Arten)												
Monat	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Tagesversteck		■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Wochenstube			■	■	■	■	■	■	■	■		
Winterquartier	■	■	■	■	■			■	■	■	■	■

Abbildung 5: Übersicht über die Besiedlung der Fledermausarten im Jahresverlauf. Aus: LANDESBETRIEB STRABENBAU UND VERKEHR SH (2011)

4 Artenschutzprüfung

Im Abschnitt 5 des Bundesnaturschutzgesetzes sind die Bestimmungen zum Schutz und zur Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten festgelegt. Neben dem allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen (§ 41) sind im § 44 strengere Regeln zum Schutz besonders und streng geschützter Arten festgelegt.

In diesem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG behandelt.

Ein Bebauungsplan kann selbst nicht gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG verstoßen, sondern nur dessen Vollzug. Er verstößt jedoch gegen § 1 Abs. 3 BauGB, wenn bei der Beschlussfassung absehbar die Zugriffsverbote des § 44 unüberwindliche Hindernisse für die Verwirklichung darstellen. Es ist also festzustellen, ob eventuelle Verletzungen der Zugriffsverbote überwunden werden können.

4.1 Zu berücksichtigende Arten

Bei der Feststellung der vorkommenden und zu betrachtenden betroffenen Arten wird unterschieden, ob sie nach europäischem (FFH-RL, VSchRL) oder nur deutschem Recht geschützt sind. Nach der neuen Fassung des BNatSchG ist klargestellt, dass für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB die artenschutzrechtlichen

Verbote nur noch bezogen auf die europäisch geschützten Arten, also die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten, gelten. Für Arten, die nur nach nationalem Recht (z.B. Bundesartenschutzverordnung) besonders geschützt sind, gilt der Schutz des § 44 (1) BNatSchG nur für Handlungen außerhalb von nach § 15 BNatSchG zugelassenen Eingriffen. Eine Verordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG, die weitere Arten benennen könnte, wurde bisher nicht erlassen.

Im hier vorliegenden Fall betrifft das Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Fledermäuse) und alle Vogelarten.

4.1.1 Zu berücksichtigende Lebensstätten von europäischen Vogelarten

Nach § 44 BNatSchG ist es verboten, europäischen Vogelarten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Entwicklungsformen, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Der Tatbestand des Tötens, Verletzens oder der Entnahme von Individuen sowie des Störens wird durch die Wahl des Rodungszeitpunktes von Gehölzen im Winterhalbjahr vermieden. Es verbleibt in dieser Untersuchung die Frage nach der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Fortpflanzungsstätten sind die Nester der Vögel incl. eventueller dauerhafter Bauten, z.B. Spechthöhlen. Für Brutvögel, die sich jedes Jahr einen neuen Nistplatz suchen, ist das Nest nach dem Ausfliegen der letzten Jungvögel funktionslos geworden und eine Zerstörung des alten Nestes somit kein Verbotstatbestand. In diesen Fällen ist das gesamte Brutrevier als relevante Lebensstätte heranzuziehen: Trotz eventueller Inanspruchnahme eines Brutplatzes (z.B. altes Nest) kann von der Erhaltung der Brutplatzfunktion im Brutrevier ausgegangen werden, wenn sich innerhalb des Reviers weitere vergleichbare Brutmöglichkeiten finden, an denen die Brutvögel ihr neues Nest bauen können. In diesem Fall ist die Gesamtheit der geeigneten Strukturen des Brutreviers, in dem ein Brutpaar regelmäßig seinen Brutplatz sucht, als relevante Lebensstätte (Fortpflanzungs- und Ruhestätte) anzusehen. Soweit diese Strukturen ihre Funktionen für das Brutgeschäft trotz einer teilweisen Inanspruchnahme weiter erfüllen, liegt keine nach § 44 relevante Beschädigung vor. Vogelfortpflanzungs- und Ruhestätten sind also dann betroffen, wenn ein ganzes Brutrevier, indem sich regelmäßig genutzte Brutplätze befinden, seine Funktion als Brutrevier verliert oder zumindest stark eingeschränkt wird.

Zu betrachten ist also, ob Brutreviere von europäischen Vogelarten beseitigt werden. Diese Frage wird in Kap. 3.2 (S. 12) beantwortet: Es werden keine Brutreviere von mit Fortpflanzungsstätten vorkommenden Arten so beschädigt, dass die Funktionen der Fortpflanzungsstätten zerstört oder beschädigt werden.

4.1.2 Zu berücksichtigende Lebensstätten von Fledermäusen

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen sind ihre Quartiere. Die potenziellen Tagesquartiere von Spalten bewohnenden Arten gelten nach der derzeitigen Diskussion nicht als zentrale Lebensstätten und damit nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 BNatSchG, denn sie sind i.d.R. so weit verbreitet, dass praktisch immer ausgewichen werden kann. Jagdgebiete gehören nicht zu den in § 44 aufgeführten Lebensstätten, jedoch können sie für die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten Bedeutung erlangen. Das trifft dann zu, wenn es sich um besonders herausragende und für das Vorkommen wichtige limitierende Nahrungsräume handelt.

Durch das Vorhaben gehen potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen voraussichtlich nicht verloren (Kap. 3.3).

Es gehen keine Nahrungsräume in bedeutendem Umfang verloren, so dass es nicht zum Funktionsverlust eventuell vorhandener benachbarter Fortpflanzungsstätten kommt.

4.2 Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44

Die zutreffenden Sachverhalte werden dem Wortlaut des § 44 (1) BNatSchG stichwortartig gegenübergestellt.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (*Zugriffsverbote*)

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
 - a. Dieses Verbot wird nicht verletzt, wenn die eventuelle Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit der Vögel stattfindet (01.März – 30. September; allgemein gültige Regelung § 39 BNatSchG).
Um hinsichtlich der Fledermäuse sicher zu gehen, müsste die Rodung der großen Pappeln auf die kältesten Monate Dezember – Februar beschränkt werden oder ggf. das Vorkommen vor dem Abriss bzw. der Fällung überprüft werden.
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
 - b. Dieser Tatbestand wird nicht erfüllt, da die Arbeiten zur Baufeldräumung (z.B. Rodung von Gehölzen, Abschieben des Oberbodens) keine Störungen verursachen, die nicht schon unter Nr. 1 (oben) oder Nr. 3 (unten) behandelt wird. Der Baubetrieb führt nicht zu erheblichen Störungen der umgebenden Tierwelt der Gärten. Störungstat-

bestände nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG treten durch das Bauvorhaben für die Fledermausfauna nicht ein.

3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

- c. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Vogelarten werden nicht beschädigt (Kap. 3.2, Tabelle 2).
Potenzielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermäusen werden nicht zerstört oder beschädigt (Kap. 3.3).

4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

- d. keine Pflanzenarten des Anhangs IV vorhanden.

Bei einer Verwirklichung des Vorhabens kommt es demnach nicht zum Eintreten eines Verbotes nach § 44 (1) BNatSchG

4.3 Vermeidungsmaßnahme und Kompensationsmaßnahmen

Es ergeben sich somit aufgrund der Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44 BNatSchG folgende notwendige Maßnahmen:

- Keine Rodung von Gehölzen in der Brutzeit (01. März bis 30. September, allgemein gültige Regelung § 39 BNatSchG).
- Rodung der großen Pappeln am Kremisdorfer Weg nur innerhalb der Fledermauswinterquartierzeit (01.12. bis 31.01) oder Fledermausbesatzkontrolle der zu fallenden Bäume vor Fällung.

5 Zusammenfassung

Im Zuge einer Bebauungsplanaufstellung soll ein ackerbaulich genutztes Gelände in Oldenburg i.H. teilweise überbaut werden. Eine Bestandserfassung ergibt das Vorkommen von ungefährdeten Brutvogelarten in den Gehölzen und weiteren Arten, die hier ein Nahrungsgebiet haben können (Tabelle 1, Kap. 2.4). Feldvögel offener Landschaften waren nicht vorhanden.

Fledermäuse haben in den Großbäumen des Randes potenzielle Quartiere im Untersuchungsgebiet (Kap. 2.2.3.1).

Für die Arten, die nach den europäischen Richtlinien (FFH-RL, Anh. IV [Fledermäuse] und europ. Vogelarten) geschützt sind, wird eine artenschutzrechtliche Betrachtung vorgenommen.

Die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Brutvogelarten sind nicht von Zerstörungen oder Beschädigungen ihrer Fortpflanzungsstätte im Sinne des § 44 BNatSchG durch das Vorhaben betroffen (Kap. 3.2). Sie verlieren keine Brutreviere; die ökologischen Funktionen bleiben erhalten

Fledermäuse verlieren keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Kap. 3.3)

6 Literatur

- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd. 1: Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel, Bd. 2: Passeriformes – Sperlingsvögel. Wiebelsheim, 808 S. u. 622 S.
- BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Husum, 664 S.
- FFH-BERICHT (2018): Erhaltungszustand der Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie. Ergebnisse in Schleswig-Holstein für den Berichtszeitraum 2013-2018. Hrsg.: Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein.
- FÖAG Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein (2023): Monitoring ausgewählter Tierarten in Schleswig-Holstein. Jahresbericht 2022, 88 S.
- FÖAG Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein (2016): Arbeitsatlas Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins
- KIECKBUSCH, J., B. HÄLTERLEIN & B. KOOP (2021): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins. Rote Liste, Hrsg. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Flintbek 232 S.
- KLINGE, A. & C. WINKLER (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. Hrsg. Landesamt für Natur und Umwelt, Flintbek, 277 S.
- KOOP, B. & R. K. BERNDT (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins. Band 7. Zweiter Brutvogelatlas. Neumünster, 504 S.
- LBV-SH, Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Amt für Planfeststellung Energie (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung.
- RYSLAVY, T., H.- G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHRMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57:13-112
- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEÓN, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005) Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands – im Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten